

Allgemeine Begründung zur Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung

Vom 27. August 2021

Zu § 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass unter den Veranstaltungsbegriff auch solche Veranstaltungen fallen, die auf gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grundlage erfolgen. Dies gilt beispielsweise für Sitzungen kommunaler Gremien. Der Begriff des Veranstalters und der Veranstaltung selbst ist in diesem Kontext weit auszulegen und in Abgrenzung zu zufälligen oder unvermeidbaren Zusammentreffen zu sehen. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Veranstaltungen sind auch solche Personen erfasst, die aufgrund ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Zu § 3

Mit der Regelung werden im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl 2021 Anordnungen und Schutzmaßnahmen für die auch in der Pandemie infektiologisch sichere Durchführung der Wahl in den Wahlräumen bzw. auf den Zuwegungen getroffen. In den Wahlräumen herrscht wie in anderen, für Menschen frei zugänglichen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, Maskenpflicht. Der Wahlvorstand kann im Umgang mit Personen, die im Wahlraum das Tragen einer Maske verweigern - im Rahmen des ihm durch § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz eingeräumten Ermessens - die Wahlrechtsausübung durch diese Person unter Abwägung der Gegebenheiten des Einzelfalls gestatten, wenn andere im Wahlraum anwesende Personen hierdurch nicht gefährdet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt keine oder nur wenige weitere Personen anwesend sind und das Einhalten von Abständen sicher gewährleistet werden kann. Die Ausübung des Wahlrechts soll in derartigen Fällen durch geeignete Maßnahmen des Wahlvorstands ermöglicht werden.

Ist aber der Infektionsschutz anderer Personen unter den gegebenen Umständen nicht zu gewährleisten (zum Beispiel wegen der Anwesenheit einer nicht nachweislich im Sinne der CoronaschutzVO immunisierten oder getesteten wahlberechtigten Person, fehlender Kooperationsbereitschaft der gegen die Maskenpflicht verstoßenden Person oder starken Andrangs bei gleichzeitig kleinem Wahlraum), kann der Wahlvorstand die gegen die Maskenpflicht verstoßende Person des Wahlraums verweisen (§ 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Für die Wahlvorstände besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Sie können entsprechend der Regelung in Absatz 2 Nummer 14 die Maske abnehmen, wenn eine gleich wirksame Schutzmaßnahme z. B. eine Abtrennung durch Plexiglas vorhanden ist und der Mindestabstand jederzeit sichergestellt ist.

Zu § 4

Mit der Streichung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 soll deutlich gemacht werden, dass sich die Regelung nicht nur auf die bisher beispielhaft aufgezählten Bereiche der körpernahen Dienstleistungen im Bereich Haar- und Körperpflege beschränkt, sondern alle, insbesondere auch medizinische körpernahe Dienstleistungen dem Grunde nach erfasst sind. Dies gilt auch für notwendige, etwa ärztlich verordnete oder von Ärztinnen und Ärzten erbrachte medizinische Dienstleistungen. Dabei wird gleichzeitig die Ausnahme für die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen in Absatz 2 Satz 3 dahingehend präzisiert, dass in dringenden Fällen kein Testerfordernis besteht, wobei dringend nicht nur zeitlich im Sinne von eilbedürftig, sondern auch medizinisch zu verstehen ist. So kann z. B. die Wahrnehmung eines niedrigschwelligen Impfangebotes auch ohne Test wahrgenommen werden, da es sich insoweit um eine dringende medizinische Dienstleistung handelt. Gleichzeitig ist auch die Behandlung und Pflege von Covid-19-Patientinnen und Patienten als dringlich einzustufen. Über die Frage der medizinischen oder pflegerischen Dringlichkeit befindet die oder der Dienstleistende. Diese können über die Regelung alle ihrer Auffassung nach gebotenen, dringenden medizinischen und pflegerischen körpernahen Dienstleistungen vornehmen und ihren Behandlungspflichten bzw. Pflegeverpflichtungen nachkommen.

Darüber hinaus bleibt die bisher schon vorgesehene Ausnahme für Personen, deren Gesundheitszustand eine vorherige Testung nicht zulässt, z.B. weil bei bettlägerigen Personen die Inanspruchnahme der Bürgertestung ausscheidet, bestehen.

Des Weiteren wird in Absatz 2 Satz 4 eine Ausnahme für die Personen im Güterkraftverkehr, die auch nach der Coronaeinreiseverordnung des Bundes von der Einreisetestung ausgenommen sind, geschaffen. Sie sind von den Testerfordernissen bei der Wahrnehmung der Angebote auf Rastanlagen und Autohöfen zur Sicherstellung des Waren- und Güterverkehrs und damit der Versorgung der Bevölkerung ausgenommen.